

ungeschmälerte kirchliche Pastoration in den angefochtenen Gebieten und mit ihr das Recht der Erhebung der kirchlichen Zehnten verlieh¹. Der Sturm auf Regalie und Spolie war abgeschlagen.

Doch wir müssen, ehe wir zu einem abschliessenden Urteil gelangen, noch die Bedeutung prüfen, welche die neue Stelle der Vita Bennonis unter den bisher bekannten Zeugnissen über das Regalien- und Spolienrecht einnimmt. Da über Deutung und Wertung dieser Zeugnisse selbst noch mancher Zwiespalt besteht, ist es trotz der Zusammenstellungen, die wiederholt schon gegeben wurden, nötig, die Zeugnisse der Reihe nach nochmals vorzuführen und bei jedem einzelnen zu untersuchen, ob es sich auf das Regalien- oder Spolienrecht oder auf beide gleichzeitig bezieht. Am Schlusse dieser Erörterung wird dann auch erst die Frage zu behandeln sein, in welchem Umfang hier Benno II. von Osnabrück eine Befreiung anstrebte².

Als ältestes Zeugnis für das Spolienrecht führte Ficker den Bericht des Chronicon Laureshamense (SS. XXI, 349) an, dass Abt Gundelandus von Lorsch im J. 778 ausdrücklich die Erlaubnis Karls d. Gr. einholte, einen Teil seiner Habe den Armen vermachen zu dürfen. Aber Waitz hat

1) Vgl. Jostes, Die Kaiser- und Königsurkunden des Osnabrücker Landes n. 21—23; am deutlichsten die Fassung in n. 21: 'Concedimus etiam eidem episcopo et licentiam damus immo precipimus decimas cunctorum infra sui episcopii terminos ha[bit]antium, quibus iam diu iniuste caruit, in suam episcopalem potestatem recipere [nemine] contradicente, sed liceat prefato episcopo easdem decimas quieto ordine possidere suasque ecc[lesi]as, sicuti ceterorum ius est episcoporum, corrigere et earum causas abs[que u]ll[a] con[traditione] disponere'. Die Osnabrücker Kirche erhielt Gleichstellung mit den übrigen Reichsbistümern und Aufhebung eines sie belastenden Ausnahmezustandes, nicht aber die Schaffung eines anderen, sie allein begünstigenden.

2) Die wesentlich in Betracht kommende Litteratur ist folgende: Scheffer-Boichorst, Friedrichs I. letzter Streit mit der Kurie, Berlin 1866, S. 189 ff., Beilage IV, Regalien- und Spolienrecht in Deutschland; Julius Ficker, Ueber das Eigentum des Reichs am Reichskirchengute II, Wiener SB. LXXII, 381—390; Waitz, Der Ursprung des s. g. Spolienrechts, Forsch. z. deutschen Gesch. XIII, 494—502; Stutz, Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechtes, Berlin 1895; Eisenberg, Das Spolienrecht am Nachlass der Geistlichen in seiner geschichtlichen Entwicklung in Deutschland bis Friedrich II., Marburger (jurist.) Diss. 1896; Krabbe, Die Besetzung d. deutschen Bistümer unter Friedrich II. S. 10 ff.; Richard Schröder, Lehrbuch d. deutsch. Rechtsgesch., 4. Aufl. 1902, S. 418 ff.; Hauck, KG. Deutschlands IV, 299; Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im MA. I, 185 f.; Stutz, Regalie bei Herzog-Hauck; Friedberg, Spolienrecht ebenda; Sägmüller, Spolienrecht bei Wetzer-Welte.